

Frequently asked questions (FAQ) zur PoC-Initiative

Antworten zu häufig gestellten Rückfragen, Stand 7. Juni 2017

1. Kann pro Institution eine beliebige Anzahl von Anträgen eingereicht werden?

Jede Einrichtung kann eine beliebige Anzahl von Anträgen stellen. In der Skizzenphase ist es sogar im Interesse der Ausschreibung, möglichst viele attraktive Ideen zu erhalten, um Synergiepotentiale aufzuzeigen und den Bedarf für solche Kooperationsvorhaben abschätzen zu können.

2. In welcher Form sollen die Partner bereits im Antragsstadium Vereinbarungen zu IP und Verwertung getroffen haben?

In der Skizze müssen noch keine finalen Vereinbarungen zu IP und Verwertung getroffen werden, es sollte aber aufgezeigt werden, dass es eine gemeinsame Vorstellung gibt. Das können Ausführungen im entsprechenden Kapitel oder in Form eines Termsheets oder eines Entwurfs eines Kooperationsvertrags sein.

3. Wie kann eine Industriebeteiligung aussehen?

Eine Industriebeteiligung ist möglich und wird begrüßt; eine Förderung von Unternehmen ist aber beihilferechtlich ausgeschlossen. Unternehmen können Eigenanteile leisten (cash oder in kind, z.B. Substanzen oder Nutzung von Geräten) oder als Berater fungieren. Eine Beauftragung z.B. einer CRO oder eines anderen Unternehmens ist ebenfalls möglich. Für die Antragstellung ist ein Lol oder eine sonstige Art von Interessensbekundung von den Verwertungspartnern hilfreich.. Weitere Vereinbarungen sollten aus beihilferechtlichen Gründen nicht über ein Erstverhandlungsrecht hinausgehen.

4. Ist eine Förderung möglich, wenn wesentliches IP von Industrieseite kommt und das Konsortium zur Weiterentwicklung beiträgt?

Eine öffentlich geförderte Industrieforschung ist nicht Ziel dieser Ausschreibung. Attraktive und innovative Projekte mit der Industrie sind möglich. Diese müssen so konstruiert sein, dass am Ende nicht nur der Industriepartner bzw. einzelne Firmen profitieren. Dem Industriepartner darf aus zugewandungsrechtlichen Gründen kein geldwerter Vorteil entstehen.

5. Wie hoch sind die Chancen von Konsortien, die nur aus zwei Partnern bestehen?, Bei einem außergewöhnlich hohen innovativen Charakter des Vorhabens und einer plausiblen Erläuterung, warum das Konsortium so gewählt wurde, können die Chancen ebenso hoch wie bei Anträgen mit mehreren Partnern sein. Passfähige Partner der drei Organisationen sind jedoch einzubinden, Beratung hierzu ist möglich unter PoC-Initiative@helmholtz.de und PoC-Initiative@fraunhofer.de.

6. Kann ein Partner mit verschiedenen Affiliationen als Antragsteller auftreten, wenn gewährleistet ist, dass es eine klare inhaltliche Trennung zwischen den Arbeiten an den beiden Institutionen (z.B. Helmholtz-Zentrum und Hochschulmedizin) gibt?

Grundsätzlich ist die Einbindung unabhängiger Partner aus den drei Organisationen erwünscht.

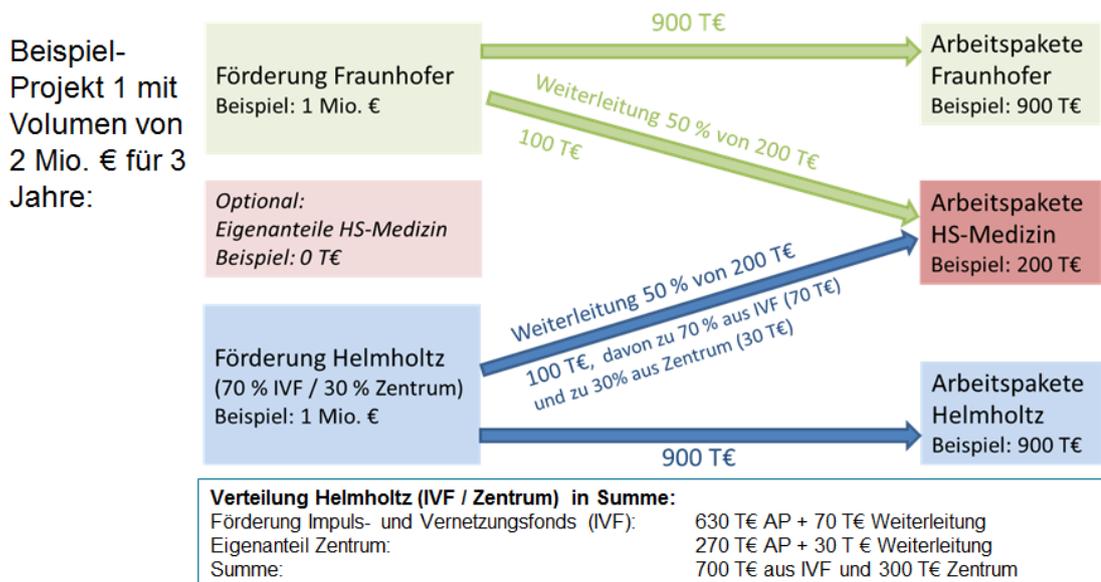
Wenn bei doppelten Affiliationen, bei denen nachweislich z.B. in Nebentätigkeit regelmäßig an einer anderen Institution gearbeitet wird, unterschiedliche Kompetenzen zur Bearbeitung des Vorhabens herangezogen werden sollen, können die beiden Institutionen ausnahmsweise als zwei der drei erwünschten Partner anerkannt werden. Die entsprechenden Arbeitspakete und Aufgaben sind den beiden Einrichtungen der Doppelaaffiliation zuzuordnen. Dabei ist zu beachten, dass für die Einreichung des Vollartrags die Zustimmung der jeweiligen Instituts- bzw. Hochschulleitung oder Zentrenvorständen der betreffenden Einrichtungen nötig ist (Siehe Frage 16).

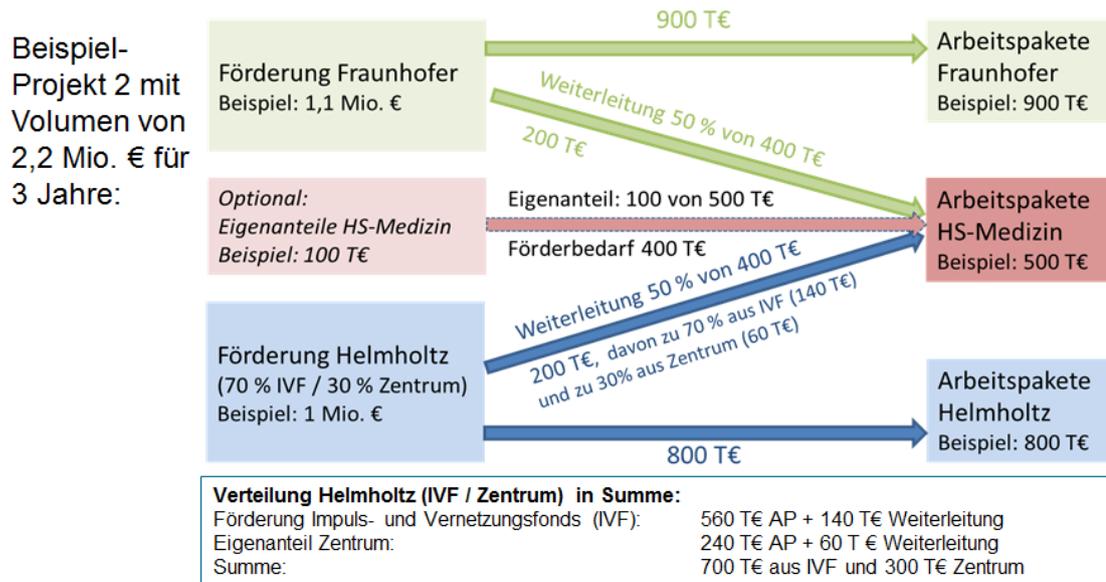
7. Können auch internationale akademische Partner eingebunden und gefördert werden?

Internationale akademische Partner können mitwirken. Allerdings werden sie nicht in Form einer Weiterleitung der Zuwendung gefördert, da die Initiative nationale Partner adressiert. Im Rahmen einer Beauftragung – auch eines akademische Partners – ist eine internationale Vergabe möglich.

8. Wie ist die Finanzierung im Detail geregelt – insbesondere im Hinblick auf den nötigen Eigenanteil der Helmholtz-Zentren in Höhe von 30 % und der Weiterleitung von Zuwendungen an die Hochschulmedizin bei Trägerschaft einer Universität?

Der Eigenanteil der Helmholtz-Zentren wird Helmholtz-intern geregelt. Er gilt für die von Helmholtz-Zentren bearbeiteten Arbeitspakete und nicht für die Arbeitspakete von Fraunhofer, die eine eigene Förderung für ihre jeweiligen Arbeitspakete erhalten. Die Weiterleitung an die universitären Partner erfolgt hälftig aus den Mitteln von Helmholtz und Fraunhofer. Bei jedem ausgewählten Pilot-Projekte wird projektspezifisch geklärt, wie eine faire und sinnvolle Aufteilung der Finanzierung der Arbeitspakete der drei Partner in den Projekten aussieht.





9. Sind besondere Rahmenbedingungen bei DZG zu beachten? Sind z.B. Translationsbudgets im Rahmen der Anschlussfähigkeit bzw. Eigenanteile einsetzbar?

Nein, es gibt keine DZG-spezifischen Rahmenbedingungen. Aus Sicht der Initiative können DZG-Mittel zur Translation als Eigenanteile angerechnet werden, sofern aus Sicht der DZG-Leitung nichts dagegen spricht.

10. Ist bei der Einbindung von Unternehmen, Stiftungen etc. eine Anrechnung von deren Beiträgen als Eigenanteil möglich?

Ja, externe Partner können Beiträge anrechnen, z.B. Material oder Geldleistungen von Partnern aus der Wirtschaft oder in Form von Drittmitteln bei Stiftungen oder anderen Förderern. Zu den besonderen Bedingungen bei Beteiligung von Unternehmen siehe auch Frage 3. Öffentliche Drittmittel können nur angerechnet werden, wenn seitens des Drittmittelgebers ein Einverständnis vorliegt und eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

11. Ist auch eine Zusammenarbeit mit internationalen Unternehmen (z.B. durch Bereitstellung von in-kind-Leistungen, z.B. Substanzen oder Nutzung von Geräten) möglich?

Ja, auch internationale Partner (Unternehmen, Stiftungen) und deren Beiträge können berücksichtigt werden. PoC-Fördermittel können allerdings nur im Rahmen einer öffentlichen Vergabe von Aufträge an internationale Partner bzw. an Unternehmen gehen. Zu den besonderen Bedingungen bei Beteiligung von Unternehmen siehe auch Frage 3.

12. Kann ein Vorhaben gefördert werden, dessen zugrunde liegendes IP bereits exklusiv an ein Unternehmen bzw. ein Spin-off lizenziert wurde?

Eine Wertsteigerung an einer öffentlichen Forschungseinrichtung / Hochschule muss möglich sein. Zudem muss ausgeschlossen werden, dass von der Förderung nur ein Unternehmen profitiert. Dies gilt auch für Spin-offs der beteiligten Einrichtungen. Ist das IP nicht exklusiv lizenziert bzw. wird durch das Vorhaben neues lizenzierbares IP geschaffen, kann das Vorhaben förderfähig sein, wenn dem Unternehmen kein geldwerter Vorteil entsteht und die entstehende IP zu marktüblichen Konditionen verwertbar ist. Dies gilt auch für Optionen. Generell sollten Vereinbarungen mit einem exklusiven Verwertungspartner aus

beihilferechtlichen Gründen nicht über ein Erstverhandlungsrecht hinausgehen (siehe auch Frage 3).

13. Gibt es Vorgaben, wie IP und Verwertung geregelt sein müssen? Sind Vereinbarungen dazu bereits zum Zeitpunkt der Skizzeneinreichung vorzulegen?

Nein, es ist den Konsortien überlassen, sinnvolle und gerechte Regelungen zu finden und diese in der Skizze grob und im Vollantrag detaillierter zu beschreiben. Final abgestimmte Vereinbarungen werden zum Zeitpunkt der Skizzeneinreichung nicht erwartet, es sollte aber deutlich werden, dass man dazu im Austausch ist und eine gemeinsame Lösung möglich ist.

14. Wann sollen die Konsortialverträge unterschrieben vorliegen?

Erst nach der Bewilligung sind die ausgewählten Projekten aufgefordert, die Verträge im Konsortium zur Kooperation, zum IP und zur Verwertung zu finalisieren. Zur Einreichung der Skizzen wird ein gemeinsames Verständnis, zur Vollartragstellung ein Entwurf einer Kooperationsvereinbarung oder eines MoU erwartet. Siehe dazu auch Frage 2.

15. Wird erwartet, dass bereits in der Skizze eine exakte Kalkulation und eine Verpflichtung zur Bereitstellung ggf. nötiger Eigenanteile vorliegen?

Nein, die Skizze soll nur eine grobe Abschätzung der Kosten und der Verteilung der Kosten anhand der Arbeitspakete ermöglichen. Es ist hier noch nicht erforderlich die Eigenanteile nachzuweisen, eine Bestätigung der Leitung vorzulegen o.ä. Die Eigenanteile werden nicht zum Zeitpunkt der Aufforderung zum Vollartrag eingefordert. Bei Einreichung des Vollartrags sollte eine Bestätigung vorliegen.

16. Wann ist die Unterschrift von Instituts- bzw. Hochschulleitung oder Zentrenvorständen nötig?

In der Skizzenphase sind keine Unterschriften von Instituts- bzw. Hochschulleitung oder Zentrenvorständen nötig. Die Leitungsebene ist erst zur Einreichung eines Vollartrags verbindlich einzubinden. Eine frühzeitige Abstimmung erscheint allerdings ratsam. Antragstellern steht es frei auf die Einreichung eines Vollartrags zu verzichten.

17. Können weitere Partner, z.B. Max-Planck-Institute oder mehrere Helmholtz-Zentren oder Fraunhofer-Institute eingebunden werden? Kann dies als Vor- oder Nachteil gewertet werden?

Den Antragstellern steht es frei, das Konsortium beliebig zu erweitern. Andere außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind als Partner sehr willkommen, können aber nicht durch Helmholtz oder Fraunhofer gefördert werden. Ein Konsortium aus mehreren Helmholtz-Zentren oder Fraunhofer-Instituten ist ebenfalls möglich. Die Größe eines Konsortiums hat keinen Einfluss auf die Bewertung. Die Zusammensetzung des Konsortiums und seine Zusammenarbeit sollte nachvollziehbar erläutert werden.

18. Was können die Fraunhofer-Institute konkret übernehmen? Kann Fraunhofer die Sponsorschaft von klinischen Studien übernehmen? Gilt dies auch für Medizinprodukte? Wie sind Haftungsfragen im Bereich klinischer Studien und GMP-Produktion geregelt?

Fraunhofer verfügt über eine nahezu lückenlose GLP/GMP/GCP-Plattform und übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen auch die Sponsorenrolle nach AMG und ggf. auch MPG,

jedoch sind hierzu Einzelfallprüfungen zu Haftungsfragen erforderlich. Zur Klärung der Sponsorfunktion sollte frühzeitig Kontakt mit den lokalen Ansprechpartnern der Institute aufgenommen werden.

19. Welche Universitätsklinika können die Sponsorschaft von klinischen Studien übernehmen? Mit welchen administrativen Hürden bzw. Bearbeitungszeiträumen ist zu rechnen? Wie sind hier die Haftungsfragen geregelt?

Die universitären Standorte haben die erforderlichen Strukturen und Prozesse für eine Sponsorschaft für IITs gemäß AMG/MPG lokal etabliert. Die gesamte Sponsorfunktion kann je nach Standort beim Uniklinikum oder der Fakultät liegen, in der Regel sind einzelne Sponsoraufgaben bzw. -verantwortlichkeiten an weitere Einrichtungen (zum Beispiel KKS oder Studienzentrum) delegiert. Damit sind auch die Haftungsfragen im Sinne der gesetzlichen Regelungen geklärt. Zur Klärung der Sponsorfunktion sollte frühzeitig Kontakt mit den jeweiligen Ansprechpartnern aufgenommen werden.

20. In der Ausschreibung heißt es, dass, in Abhängigkeit vom Erfolg der Ausschreibungsrunde 2017 eine 2. Auswahlrunde im Jahr 2018 vorgesehen sei. Bedeutet dies, dass auf der Grundlage der bis 30. Juni 2017 eingereichten Skizzen eine nachträgliche Auswahl erfolgt oder, dass eine neue Ausschreibungsrunde vorgesehen ist?

Es wird – sofern die Mittel in der ersten Runde nicht ausgeschöpft werden – eine 2. Runde geben, zu der wieder neue Skizzen (oder ggf. überarbeitete / aktualisierte Anträge der 1. Runde) eingereicht werden können.

21. Wird Vertraulichkeit mit den Gutachtern bzw. Vertretern der Auswahlgremien vereinbart werden?

Ja, es werden Vertraulichkeitsvereinbarungen mit allen externen Gutachtern und Gremienmitgliedern geschlossen.